

## **Pressemitteilung**

Bonn, 23. Januar 2008 Seite 1 von 1 HAUSANSCHRIFT Tulpenfeld 4 53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 14-9921 FAX +49 (0) 228 14-8975

<u>pressestelle@bnetza.de</u> <u>www.bundesnetzagentur.de</u>

## Verwaltungsgericht Köln bestätigt im Eilverfahren VDSL-Entscheidung der Bundesnetzagentur

Deutsche Telekom AG muss Wettbewerbern Zugang zu Leerrohren gewähren

Kurth: "Gespräche zwischen Deutscher Telekom und Wettbewerbern sollten möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden"

Das Verwaltungsgericht Köln hat jetzt den Eilantrag der Deutschen Telekom AG (DT AG) gegen die im Juni des vergangenen Jahres von der Bundesnetzagentur erlassene Regulierungsverfügung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in den wesentlichen Kernpunkten abgelehnt.

Im Rahmen dieser Regulierungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur entschieden, dass die DT AG ihren Wettbewerbern bei der Zugangsgewährung zur "letzten Meile" auch den Zugang zu ihren Kabelleerrohren bzw. - falls freie Leerrohr-Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen - auch zu unbeschalteter Glasfaser gewähren muss. Darüber hinaus war in der Regulierungsverfügung klargestellt worden, dass die DT AG ihren Wettbewerbern den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auch in den Kabelverzweigern gewähren muss. Damit sollen Wettbewerber in die Lage versetzt werden, ebenso eigene Hochgeschwindigkeitsnetze aufbauen zu können wie es die DT AG mit dem VDSL-Ausbau derzeit macht. Mit ihrem gerichtlichen Eilantrag wollte die DT AG erreichen, dass diese Regulierungsmaßnahmen ausgesetzt werden und sie demzufolge vor allem ihre Kabelleerrohre zunächst nicht zugunsten ihrer Wettbewerber öffnen muss.

In seiner Entscheidung ist das Verwaltungsgericht Köln jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügten Zugangsverpflichtungen weiter vollziehbar bleiben können. Lediglich in einem Nebenpunkt - die Verpflichtung der DT AG zur Offenlegung von Informationen zu den Zugangsmöglichkeiten zu ihren Kabelleerrohren bzw. zu unbeschalteter Glasfaser - hat das Verwaltungsgericht die Vollziehbarkeit der Regulierungsverfügung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt. Damit hat das Gericht die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom vergangenen Sommer nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage weitgehend bestätigt.

"Ich begrüße die Entscheidung und hoffe, dass laufende Gespräche zwischen der Deutschen Telekom und interessierten Wettbewerbern zur Leerrohrnutzung bald einen erfolgreichen Abschluss finden werden. Es besteht die Chance, noch mehr Investitionen zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Anschlussbereich anzustoßen und die sollte genutzt werden", sagte Präsident Kurth.